

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Hhe der Einkommen in der Landwirtschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des von Herrn Maher und anderen eingereichten Entschlieungsantrags zur Hhe der Einkommen in der Landwirtschaft (Dok. 1-372/82),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 17. Mrz 1982 „Unterschiedliche Inflationsraten und gemeinsame Agrarpolitik“ (KOM(82) 98 endg.),
- in Kenntnis des Zwischenberichts des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 1-1327/82),
- A. unter Hinweis darauf, da die Inflationsraten in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den drei letzten Jahren auergewhnlich hoch lagen, wobei sich das Geflle zwischen den Inflationsraten stark vergrerte,
- B. in der Erwgung, da die Anpassungen der grnen Whrungen nur begrenzte Mglichkeiten bieten, den Ausgleich der unterschiedlichen Inflationsraten wiederherzustellen,
- C. unter Hinweis darauf, da die Inflation in der Europischen Gemeinschaft eingedmmt werden mu,
- D. in der Erwgung, da die Einkommen in der Landwirtschaft in mehreren Mitgliedstaaten in den letzten Jahren relativ und sogar absolut gesunken sind,
- E. in der Erwgung, da manche Lnder wegen der negativen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft die Lsung der Abwertung nicht anwenden knnen,

1. Allgemeine Schlufolgerungen

1. stellt fest, mit welchen Schwierigkeiten das Problem der Analyse der Relation zwischen Inflation und Einkommen in

der Landwirtschaft verbunden ist, und ist der Auffassung, daß der von der Kommission gewählte Ansatz nur einen Teilaspekt der Problematik erfaßt;

2. fordert die Kommission auf, ihre derzeitigen Schlußfolgerungen bezüglich der Auswirkungen der Inflation auf die Agrareinkommen auf der Grundlage einer eingehenderen und differenzierteren Untersuchung dieses Problems zu überprüfen;
3. ist der Auffassung, daß die hohen Inflationsraten über mehrere Jahre hinweg in einigen Mitgliedstaaten zu einem erheblichen Rückgang der Agrareinkommen beigetragen haben und daß sich die Inflation in den einzelnen Sektoren und abhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe unterschiedlich ausgewirkt sowie zu einer unterschiedlichen Verteilung der Einkommen zwischen selbständigen Landwirten und Arbeitnehmern geführt hat;
4. weist darauf hin, daß die Schlußfolgerungen der Kommission auf Vergleichen ungefährrer Indikatoren beruhen, die sich auf einen langen Zeitraum beziehen, alle Erzeugnisse umfassen und in ECU ausgedrückt sind, so daß der entscheidende Einfluß der Inflation auf die Agrareinkommen in den einzelnen Jahren, Sektoren, Regionen und abhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe de facto verdeckt wird;
5. betont, daß die Schlußfolgerungen der Kommission davon ausgehen, daß erhöhte Produktionskosten in Ländern mit hoher Inflationsrate durch die bereits erfolgten Ausgleichszahlungen in grüner Währung ausgeglichen werden, und stellt fest, daß die Kommission die Abschaffung der grünen Kurse zu ihrem Ziel erklärt hat; weist außerdem darauf hin, daß einige Mitgliedstaaten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur einen sehr geringen bzw. de facto überhaupt keinen Spielraum haben, um die Inflationsrate durch die Anpassung der grünen Kurse auszugleichen;
6. weist darauf hin, daß die Anpassungen der grünen Währungen ein sehr unzulängliches Instrument zur Beeinflussung der Agrareinkommen durch Preisveränderungen darstellen, da in bestimmten Mitgliedstaaten die Wirkung zu spät eintritt, der daraus entstehende Ausgleich den Mindereinkommen nicht mit ausreichender Genauigkeit entspricht und weil bei diesen Anpassungen nicht den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird, vor die sich die Landwirte in verschiedenen Sektoren gestellt sehen;

II. Besondere Maßnahmen

7. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft spezifische Maßnahmen einleiten sollte, um den wachsenden Unterschieden bei den Agrareinkommen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entgegenzuwirken; dies sollte in einigen Fällen vor allem dadurch geschehen, daß neben der Preisstützung noch ein Beitrag zu den Produktionskosten gewährt wird, ein Weg, den der Rat am 17. Mai 1983 mit dem Beschluß über den Zuschuß zu den Einkommen von Viehzuchtbetrie-

ben bereits eingeschlagen hat (Umwandlung der kurzfristigen Darlehen in langfristige Darlehen, und zwar mit Hilfe von Maßnahmen nach Verordnung Nr. 1984/81);

8. ist der Ansicht, daß diese Ziele langfristig am besten durch die verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik erreicht werden könnten; ist sich jedoch bewußt, daß dadurch kurzfristig die akuten Probleme, die die unterschiedlichen Inflationsraten bei den Agrareinkommen verursachen, nicht angemessen gelöst werden können und meint daher, daß strukturelle Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Anfälligkeit der Landwirtschaften, die am stärksten den negativen Auswirkungen der hohen Inflationsraten ausgesetzt sind, mittel- und langfristig zu verringern; daher müßten auch im Rahmen anderer Maßnahmen (wie z. B. die künftigen integrierten Mittelmeerprogramme) Beihilfen für Betriebsinvestitionen zur Durchführung von Bodenverbesserungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Kulturen, für die Einführung neuer Technologien, zur Verbesserung der Vermarktungsförderung und der Verarbeitung der Erzeugnisse usw. vorgesehen werden;
9. ist der Auffassung, daß folgende Maßnahmen auf der Grundlage eines Einheitssatzes oder einer Höchstgrenze zur Unterstützung von Landwirten geeignet sind, die sich in ernsten Schwierigkeiten befinden:
 - a) Zinsvergünstigungen bei Agrarkrediten für die Führung des landwirtschaftlichen Betriebs und den Erwerb technischer Ausstattung;
 - b) flexiblere Leitlinien zur Gewährung steuerlicher Beihilfen für die am stärksten betroffenen Regionen;
 - c) bei der anstehenden Revision der Richtlinien im Bereich der Strukturpolitik eine größere Differenzierung der EAGFL-Finanzierung;
 - d) Beitrag des EAGFL zu den laufenden Kosten und den Investitionskosten, insbesondere bei der Lagerung, bei Futtermitteln, der Bodenverbesserung und beim Transport;
 - e) ein Bündel von Sonderbeihilfen zur Verbesserung der Einkommen von Kleinbauern;
10. ist der Auffassung, daß diese Maßnahmen den ersten Schritt auf dem Wege zu einem umfassenderen und kohärenteren Vorgehen bei der Verbesserung der Einkommenslage der am stärksten betroffenen Regionen bedeuten könnten;
11. weist darauf hin, daß durch die Währungsausgleichsbeträge paradoxerweise die Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Ländern mit stärkeren Währungen und im allgemeinen auch niedrigeren Inflationsraten begünstigt wurden, wogegen die Ausfuhren aus Ländern mit schwächeren Währungen und hohen Inflationsraten benachteiligt waren; fordert folglich die Abschaffung der Währungsausgleichsbeträge, um innerhalb der Gemeinschaft die Voraussetzungen

für einen fairen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten wiederherzustellen;

12. weist aber darauf hin, daß durch die immer noch sehr unterschiedliche Wirtschafts- und Währungspolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten das System des Währungsausgleiches erforderlich wurde und der landwirtschaftliche Bereich nicht in der Lage ist, diese grundlegenden Unterschiede aufzufangen und voll auszugleichen;
13. ist der Auffassung, daß die Kommission alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und verstärken soll, um ein größeres Gleichgewicht der Wirtschafts- und Währungsentwicklungen zu erzielen, um damit eine der wesentlichen Ursachen der unterschiedlichen Einkommensentwicklung der landwirtschaftlichen Erzeuger abzubauen;
14. fordert die Kommission und den Rat auf, bei ihren Beschlüssen über die Agrarpreise derartige Einkommensunterschiede sowie die Probleme bestimmter Sektoren und Länder stärker zu berücksichtigen;
15. ist der Auffassung, daß die Preise einiger für benachteiligte Gebiete typischer Erzeugnisse (z. B. Zitrusfrüchte, Hartweizen) stärker ansteigen müssen als die Preise im Gemeinschaftsdurchschnitt, da es sich um Defizitprodukte handelt und ihre Produktionskosten auch infolge der hohen Inflationsrate in diesen Regionen höher sind;

III. Verbesserung künftiger Beurteilungen

16. begrüßt es, daß die Kommission auf experimenteller Grundlage eine Reihe von Verbesserungen am sektorgebundenen Index vornimmt, um bisher ausgeklammerte Kosten, die sich stark auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken, mit einzubeziehen;
17. bedauert, daß sich die Kommission bei der Ausarbeitung ihres Dokuments nicht das einzige zwischen den Mitgliedstaaten angegliche Instrument zunutze gemacht hat, das derzeit verfügbar ist, nämlich das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen;
18. unterstreicht, wie wichtig es ist, das INLB so zu verbessern, daß es ein nützlicheres Instrument zur Analyse von Einkommensendenzen wird; hält es für unbedingt notwendig, das INLB bei der Ausarbeitung von Maßnahmen viel stärker heranzuziehen; fordert deshalb, daß einige Mitgliedstaaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich) die Zahl ihrer Buchführungsbetriebe erhöhen, damit die Repräsentativität des INLB für die einzelnen Regionen und Produktionszweige verbessert wird;
19. ist der Auffassung, daß ein genauerer makroökonomischer Indikator ausgearbeitet werden muß, um die Betriebseinkommen angemessen bewerten zu können;
20. a) fordert die Kommission auf, einen vollständigen Bericht über die Zusammenhänge dieses Fragenkomplexes im

Rahmen der Wirtschafts- und Währungspolitik vorzulegen, der insbesondere den Zusammenhang zwischen Agrareinkommen, Inflationsrate und Währungsparitäten zur Europäischen Rechnungseinheit ECU und ebenso die Wechselwirkung und Praktizierung (Handhabung) im EWS aufzeigt.

- b) Dieser Bericht soll Schlußfolgerungen für eventuelle Maßnahmen enthalten, die geeignet erscheinen, unzumutbare Auswirkungen für die betroffenen Mitgliedstaaten zu vermeiden oder mindestens erträglich zu machen;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

